Verordnung
über die Höhe der Leerstandsabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Baumkirchen hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2022 auf Grund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, folgende Höhe der Leerstandsabgabe beschlossen:

§ 1*
Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Baumkirchen legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m^2 Nutzfläche mit 35,- Euro,
b) von mehr als 30 m^2 bis 60 m^2 Nutzfläche mit 70,- Euro,
c) von mehr als 60 m^2 bis 90 m^2 Nutzfläche mit 100,- Euro,
d) von mehr als 90 m^2 bis 150 m^2 Nutzfläche mit 145,- Euro,
e) von mehr als 150 m^2 bis 200 m^2 Nutzfläche mit 195,- Euro,
f) von mehr als 200 m^2 bis 250 m^2 Nutzfläche mit 250,-Euro,
g) von mehr als 250 m^2 Nutzfläche mit 305,- Euro

fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 22. Dezember 2022
Abzunehmen am: 9. Jänner 2023
Abgenommen am: 9.1.2023